

Das Tiroler Fischereigesetz

von Dr. Hans J. Abart

Seit nunmehr gut fünf Jahren gilt in Tirol das Tiroler Fischereigesetz, LGBl.Nr. 1611993. Dies mag Anlaß genug sein, die Rechtsentwicklung in diesem Bereich kurz darzustellen und einen Überblick über die geltende Rechtslage zu geben.

Historischer Rückblick

Die Fischerei als Nahrungsquelle war neben der Jagd seit den ältesten Zeiten in der Menschheitsgeschichte von großer Bedeutung. Während aber die Jagd die Menschen naturgemäß zu einem mehr nomadischen Leben zwang, trug die Fischerei zur Sesshaftigkeit bei und schuf damit Grundlagen für eine soziale und kulturelle Entwicklung und zur Gründung von dauerhaft besiedelten Gebieten.

Im Wandel der Zeiten ist auch die Bedeutung der Fischerei für die Menschen immer wieder Veränderungen unterworfen gewesen, doch war sie immer ein bedeutender Faktor in der Nahrungsmittelversorgung.

Stand ursprünglich die Fischerei an den Küsten der Meere im Vordergrund, so gewann mit der fortschreitenden Eroberung der Landgebiete auch die Binnenfischerei an großen Seen und Flüssen immer mehr an Bedeutung.

Daß es dabei auch immer wieder zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten um besonders ergiebige Fischgründe

kam war eine unausbleibliche Folge und führte dazu, daß rechtliche Regelungen immer dringender wurden.

Die deutsche Rechtsgeschichte zeigt das Fischereirecht zunächst als einen auf die Rechtsgenossen beschränkten Gemeingebrauch, ähnlich wie Weide, Jagd, Pilz- und Beeren sammeln.

In historischer Zeit durch das Mittelalter herauf nimmt der König, später der Landesfürst, das Fischereirecht als Regal in Anspruch und gibt es dem Grundherrn zur Ausübung als Lehen weiter. Diese Auffassung vom Fischereirecht als Regal wird in verschiedenen Rechtsbüchern (z.B. Schwabenspiegel c. 236) behandelt und auch in der Tiroler Landesordnung von 1536 war festgelegt, „wer und wie man die gmain wasser vischen mög“, inhaltlich also bereits eine Art von fischereipolizeilicher Regelung, die ein übermäßiges Befischen der Bäche und Flüsse verhindern sollte.

Recht der Aneignung von Fischen

Neben diesem Regalienrecht stand in den öffentlichen Gewässern das Recht der Aneignung von Fischen jedermann zu, soweit dies nicht durch politische Gesetze eingeschränkt war. Diese noch im ABGB (§ 382 f) festgeschriebene Freiheit wurde durch das als „Rahmengesetz“ erlassene Reichsfischereigesetz von 1885 und die dazu ergangenen



Intakte Flußlandschaft am Lech

Auführungsgesetze der Länder weitgehend beseitigt und das Fischereirecht an den natürlichen Gewässern teils den Ländern, teils den Gemeinden zugewiesen.

Gesetz von 1886

In Tirol enthielt das Gesetz von 1886, LGBl.Nr. 28/1887, fischereipolizeiliche Vorschriften über Schonzeiten, Mindestmaße, Fischereikarten mit den dazugehörigen Strafbestimmungen. Vorschriften über Fischhege und Bewirtschaftung der Fischgewässer waren jedoch nicht enthalten.

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurden der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fischerei Rechnung tragend die Bemühungen um zeitgemäße fischereirechtliche Vorschriften immer drängender und so kam es in den Jahren 1910 und 1912 zu Gesetzesvorlagen an den Tiroler Landtag, Gesetzesbeschlüsse kamen jedoch nicht zustande.

Die folgende Kriegs- und Nachkriegszeit, in der auch die Fischerei arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, brachte *

ERDBEWEGUNGEN • TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

A 6361 Hopfganen Bahnhofstraße 8
Tel 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel 0 663159 7 31

GESMBH & CO KG



NEU

Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGEBAU
**Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.**

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN • CAT-Ladaraupen • Allrad + Mobilbagger • Spinne KAMO 4 x • Spinne
KAMO 4 x mobil • CAT-Lader • LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser • Spezialbohrlafette für
Sprengstrecken • Kleinbagger • Bagger-CAT 320

es mit sich, daß seitens der Fischereiberechtigten die Forderung nach „Schaffung eines wirklich brauchbaren Fischereigesetzes“ immer lauter erhoben wurde (siehe dazu Beilage 29 zu den Stenografischen Berichten des Tiroler Landtages, I. Periode, VII. Session 1925).

Es war somit eine folgerichtige Entwicklung, daß im Jahre 1925 diesem Anliegen folgend ein Fischereigesetz für das Land Tirol beschlossen wurde.

Fischereigesetz 1925

Dieses Tiroler Fischereigesetz 1925, LGBl.Nr. 25, war von besonderer Bedeutung, weil es neben grundlegenden **Bewirtschaftungsvorschriften** (z.B. Pflichtbesatz, Festsetzung der Zahl der zulässigen Fischereikarten u.ä.m.) den Auftrag an die Landesregierung enthielt, die Gewässer des Landes in Fischereireviere (Eigen- oder Pachtreviere) einzuteilen (§ 9 leg.cit).

Diesem Auftrag folgend wurde in den Jahren ab 1926 eine umfassende Revierbildung durchgeführt und mit 1. Jänner 1935 in Kraft gesetzt.

Diese Revierbildung bildet heute noch die maßgebliche Grundlage für die geltende Einteilung der Fischereireviere Tirols.

Gleichzeitig mit der Revierbildung wurde der heute noch in Verwendung stehende Fischereikataster - allerdings nur als ein behördlichen Zwecken dienendes Revierverzeichnis - eingeführt.

Erstmals sah das Fischereigesetz 1925 auch eine regional abgegrenzte Organisation der Fischereiberechtigten, nämlich die **Fischereireviereausschüsse** vor, die als Vorläufer einer Interessenvertretung der Fischerei(ausübungs)berechtigten im heutigen Sinn gelten können.

Diese durch das Fischereigesetz 1925 geschaffene Fischereirechtsordnung mit der Reviereinteilung und den organisatorischen Strukturen blieb im wesentlichen unverändert auch während der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich bestehen und wurde auch 1945 bei der Wiederherstellung des österreichischen Staats- und Rechtsgefüges beibehalten.

Infolge der Novellen des Fischereigesetzes 1925 in den

Jahren 1937 und 1949, im besonderen aber infolge des Wasserrechtsgesetzes 1934 und seiner Novellen der Jahre 1945 und 1947 und einer Reihe weiterer Änderungen von Rechtsvorschriften nach 1945 (z.B. Tiroler Gemeindeordnung, Landwirtschaftskammergesetz, Tiroler Jagdgesetz), die alle in irgendeiner Form bei der Anwendung des Fischereigesetzes 1925 zu beachten waren, war die Rechtslage in der Fischerei einigermaßen unübersichtlich und für den Rechtsanwender genauso wie für den Rechtssuchenden schwer handhabbar geworden.

Es war daher naheliegend, daß Bestrebungen entstanden, eine Verbesserung dieser untragbaren Situation herbeizuführen.

Neuverlautbarung

Dies geschah dann auch im Jahre 1952, als durch Kundmachung der Landesregierung das Fischereigesetz aus dem Jahre 1925 in der durch die Novellen geänderten Fassung und unter Berücksichtigung der nach 1945 entstandenen neuen Rechtslage als Fischereigesetz 1952 wiederverlautbart wurde.

Die Zeit ab 1952 bis zum Jahre 1993 war vor allem durch einen intensiven Wiederaufbau von zum Teil schwer geschädigten Fischereireviere und durch ein immer stärker werdendes Verständnis für fischereiwirtschaftliche Zusammenhänge gekennzeichnet. Einen beson-

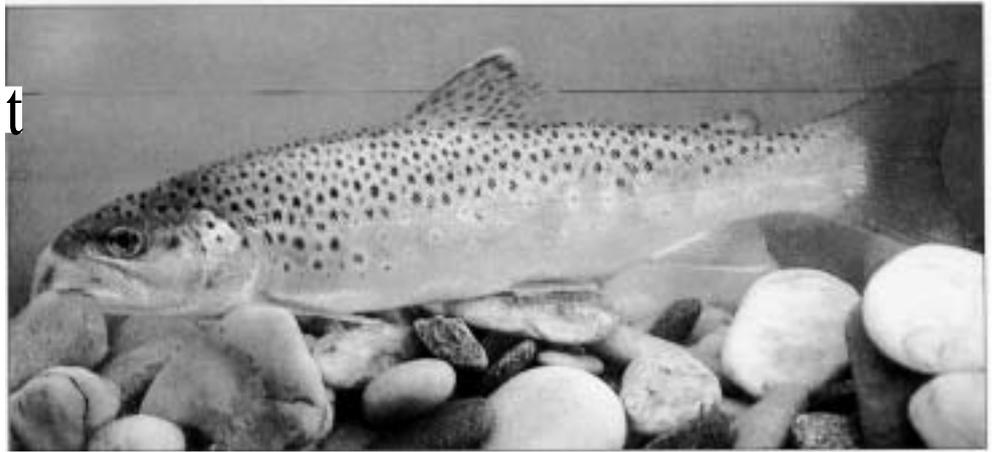
deren Stellenwert in diesen Jahren erhielt die Besatzpolitik der Fischereiberechtigten, die im allgemeinen deutlich über den behördlichen Vorgaben lag. Dabei wurde in manchen Bereichen des Guten zu viel getan, wodurch es in manchen Gewässern zu unerwünschten Verdrängungseffekten in den autochthonen Beständen kam (z.B. Regenbogenforellen verdrängten die Bachforelle).

In diese Periode fällt auch das immer stärker werdende Interesse an der touristischen Nutzung der Fischerei als attraktiver Ergänzung des Freizeit- und Urlaubsangebotes.

Nachdem die Fischereireviere in Tirol seit ihrer Bildung in den Dreißigerjahren keinem nennenswerten rechtsgeschäftlichen Verkehr unterworfen waren und die Fischereireviere im allgemeinen in Familienbesitz blieben, entstand ein spürbarer Druck auf bestimmte, vor allem in besonders stark frequentierten Urlaubsgebieten gelegene Fischereireviere, was wiederum gebietsweise zu übermäßiger Nutzung (z.B. durch Ausweitung der Anzahl und Ausgabe von Fischereigastkarten) führte.

Anlage von Angelteichen

Mancherorts² wiederum wurde versucht, durch die Anlage von Angelteichen bzw. Anpachtung von Fischereirevieren durch örtliche Tourismuseinrichtungen dem gestiegenen Bedarf nach Fischereimöglichkeiten nachzukom-



Bachforelle

men, wobei man in den meisten Fällen an die Grenzen des nach dem Fischereigesetz 1952 Machbaren stieß.

Neues Bewußtsein in Fragen des Naturschutzes

Eine andere Entwicklung hat sich in diesem Zeitraum ebenfalls verstärkt, nämlich ein neues und immer breiteres Bewußtsein in Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Dabei spielten Fragen der Gewässerreinigung genauso eine Rolle wie die möglichst umweltfreundliche Gestaltung der Fischereibewirtschaftung zur Erhaltung einer ausgeglichenen ökologischen Situation in den Gewässern.

Da über die landeskulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei damals wie auch heute nie ein Zweifel bestand, führten die vorstehend angeführten Entwicklungen daher Ende der Achtzigerjahre dazu, daß die Überlegungen zur Änderung und Erneuerung des beinahe 70 Jahre alten Fischereigesetzes immer konkretere Formen annahm.

Nach dem Beginn entsprechender Vorarbeiten durch die Fischereirechtsabteilung des Amtes der Landesregierung hat der Landesfischereirat (ein

damals kraft Gesetzes eingerichtetes Gremium zur Beratung der Landesregierung in Fischereifragen) im Jahre 1990 die Erlassung eines neuen Fischereigesetzes empfohlen.

Im Sinne dieser Empfehlung wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der einem umfassenden Begutachtungsverfahren unter Einbeziehung eines breiten Kreises von fachkundigen Personen und Institutionen aus dem Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Tierschutz, Landwirtschaft sowie der Universität Innsbruck (Limnologie) unterzogen und sodann dem Tiroler Landtag vorgelegt wurde, wo er nach Beratung in den entsprechenden Ausschüssen im November 1992 beschlossen wurde.

Dieses im LGBl.Nr. 16/1993 kundgemachte Tiroler Fischereigesetz ist am 1. März 1993 in Kraft getreten.

Fischerei in Tirol heute

Das neue Gesetz ist in neun Abschnitte gegliedert und stellt einerseits die bisherige traditionelle Form der Bewirtschaftung der Tiroler Fischwässer in gewohnter Weise sicher, geht aber auch in manchen Bereichen neue Wege und versucht auf diese Weise, den Entwicklungen und

15 Jahre Erfahrung in Photovoltaik
 Strom vom Dach für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft

Zu besichtigen bei: **SOMR ENERGIE** **TECHNIK** **EGON Elektro Kasper**



Sonne
 – die umweltfreundlichste Stromerzeugung!

Wind **Wasser**

*Beratung
 • Installation

Sonne und Wind sind gratis – die Technik dazu liefern wir!

Ihr Spezialist:

SOMR ENERGIE **TECHNIK** **EGON Elektro Kasper**
 Strom aus Naturkraft

A-6773 Vandans
 Tel. 0 55 56/72 7 54, Fax 0 55 56/73 5 89

Erfordernissen einer zukunftsorientierten, immer stärker nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichteten Fischereiwirtschaft zu entsprechen.

Neuerungen im Fischereigesetz

Gegenüber der bisherigen Rechtslage bringt das neue Tiroler Fischereigesetz Änderungen und auch Neuerungen, die den Vollzug erleichtern sollen, dabei aber auch die tägliche Revierpraxis nicht übersehen.

Diese Neuerungen und Änderungen betreffen im einzelnen:

■ Die Ziele des Gesetzes (§ 1) werden ausdrücklich angeführt, nämlich die Erhaltung oder Wiederherstellung (Schaffung) eines der Beschaffenheit des jeweiligen Gewässers entsprechenden artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren und der Lebensgrundlagen dieser Wassertiere.

■ Einheitliche für den gesamten Materienbereich geltende Begriffe werden definiert; für alte, nicht mehr zeitgemäße Bezeichnungen werden neue Begriffe eingeführt.

■ Die bisher völlig freie und dem Gutdünken des Fischereiberechtigten überlassene Ausgabe von Fischereikarten (Namens- oder Gastkarten) wird reglementiert; Fischereikarten dürfen in Hinkunft nur mehr an Personen ausgegeben werden, die fachlich geeignet sind, der Nachweis der fachlichen Eignung ist durch die Teilnahme an einer vom Tiroler Fischereiverband durchgeführten Unterweisung zu erbringen.

■ Die weidgerechte Ausübung des Fischfanges wird näher geregelt (Festlegung von verbotenen Fanggeräten, Fangvorrichtungen und Fangmethoden).

■ Der Fischereischutz wird neu geordnet und durch eigene, behördlich geprüfte Fischereischutzorgane wahrgenommen.

■ Anstelle der bisher zur Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen der Fischerei bestehenden Einrichtungen

(Revierausschuß, Landesfischereirat) wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, nämlich der Tiroler Fischereiverband, eingerichtet.

Dieser Verband als Ganzes bildet eine juristische Person, die jedoch Organe für das ganze Land (z.B. Landesobmann, Landesvorstand) und für die Bereiche der einzelnen politischen Bezirke (z.B. Revierausschuß) kennt.

Der Tiroler Fischereiverband ist nicht nur eine Interessensvertretung, es kommen ihm auch Mitwirkungs- und Nominierungsrechte beim Vollzug des Tiroler Fischereigesetzes und somit ein Anteil an der staatlichen Verwaltung zu.

■ Der bisher als amtsintemes Hilfsmittel bei der Landesregierung geführte Fischereikataster wird nunmehr ausdrücklich durch das Gesetz bei den **Bezirksverwaltungen** als amtliches Verzeichnis der Fischereireviere in Tirol, in das jedermann Einsicht nehmen kann, eingeführt.

■ Eine besonders bedeutsame Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage betrifft unmittelbar die Bewirtschaftung der Reviere, nämlich der Verzicht auf den bisher üblichen, jährlich von der Behörde vorgeschriebenen Pflicht- oder Zwangsbesatz der einzelnen Reviere.

Das neue Gesetz geht vorerst davon aus, daß die Fischereiausübungsberechtigten aus Eigeninteresse ihre Reviere im Sinne des vorgegebenen gesetzlichen Zieles derartig

nachhaltig bewirtschaften, daß ein nach Art, Altersstufe und Besatzdichte der Beschaffenheit des jeweiligen Fischwassers entsprechender Fischbestand vorhanden ist.

Für den Fall aber, daß ein **Fischereiausübungsberechtigter** dieser gesetzlichen Bewirtschaftungsverpflichtung nicht nachkommt, hat der örtlich zuständige Fischereirevierausschuß der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, der sodann mittels Bescheid als Pflichtbesatz vorgeschrieben wird (vgl. dazu auch Abart/Kotter, Tiroler Fischereirecht, Kommentar, Universitätsbuchhandlung Golf Verlag Innsbruck 1993, Anmerkungen zu § 18, S 41 @).

Auf diese Weise wird der selbstverantwortlichen Revierbewirtschaftung ein breiterer Raum als bisher eingeräumt, es werden aber auch erhöhte Anforderungen an den einzelnen **Fischereiausübungsberechtigten** hinsichtlich der Obsorge um einen entsprechenden, den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragenden Fischbestand, gestellt.

Ergänzend zu den Bewirtschaftungsregelungen sind im neuen Fischereigesetz Bestimmungen über die Entnahme von Nahrung für Wassertiere, Bewirtschaftungsbeschränkungen in Hochgebirgsseen und das Aussetzen von Wassertieren enthalten.

■ Weitere Neuregelungen im Tiroler Fischereigesetz betreffen Fisch- und Krebszuchtbe-

triebe, Netzgehege und Aufzuchtgewässer sowie die vor allem aus touristischer Sicht immer wichtiger werdenden Angelteiche, für deren Betrieb wesentliche Erleichterungen beim Zugang zur Fischereiausübung gegenüber der Fischerei in den Revieren festgelegt wurden.

Dieses Tiroler Fischereigesetz ist seit nunmehr fünf Jahren in Geltung und es kann rückschauend aus der Sicht der obersten Fischereibehörde mit Genugtuung festgestellt werden, daß es sich als gutes, in der Praxis leicht handhabbares Regelwerk erwiesen hat.

Blick in die Zukunft

Bei einem Bereich, der wie die Fischerei ständigem Wandel und fortschreitenden Entwicklungen unterworfen ist und der auch vom Zeitgeist in zunehmendem Maß beeinflusst wird, ist es naheliegend und wohl auch unvermeidlich, daß Maßnahmen und Regelungen erneuert, ergänzt oder überhaupt neu eingeführt werden, sodaß nicht anzunehmen ist, daß das Tiroler Fischereigesetz, LGBl.Nr. 16/1993, wiederum rund 70 Jahre (so wie das Fischereigesetz 1925) unverändert gelten wird.

Unterstellt man, daß ökologische Entwicklungen und Grundsätze in der Fischerei auch in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen werden, so ist anzunehmen, daß auch die Bewirtschaftung sich danach orientieren wird. Dies wird beispielsweise verstärkt



dazu führen, daß die mancherorts betriebene „put and take“-Fischerei (Einsetzen von fangfertigen Fischen) verschwinden wird bzw. vermehrt durch „put, grow and take“-Wirtschaft (Einsetzen, wachsen lassen und dann erst fangen) abgelöst werden wird, eine Entwicklung, die sich in den USA bereits seit Mitte der Achzigerjahre durchgesetzt hat.

Der Tiroler Fischereiverband trägt dieser Entwicklung bereits insoferne Rechnung, als in den erst im Mai 1998 veröffentlichten Bewirtschaftungsrichtlinien für Fließgewässer und Seen dieses Prinzip zugrunde gelegt ist.

Eine weitere, vor allem von Naturkundefachleuten und Limnologen immer öfter erhobene Kritik, betrifft den Besatz der Gewässer mit Besatzfischen aus Zuchtbetrieben, deren genetische Prägung der Gewässerökologie nicht angepaßt ist. Nicht nur, daß dadurch die ökologischen Verhältnisse der Gewässer verfälscht werden, besteht auch die Gefahr, daß wertvolles autochthones Genmaterial verdrängt wird oder gar verschwindet.

Um solche Fehlentwicklungen zu verhindern, werden für besonders wertvolle oder

Schlechte Verbauung im Zillertal



Äsche (oben),
Graureiher (unten)

seltene Gewässertypen besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig werden, die - wenn nötig auch gegen den Willen der betroffenen Fischereiberechtigten - aus öffentlichen Rücksichten und im Interesse der Erhaltung von wertvollem spezifischem Genmaterial mit rechtsstaatlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen.

Mehrjährige Schonzeit für Innätsche

Eine sehr konkrete Maßnahme unter diesem Aspekt ist die geplante Festsetzung einer mehrjährigen Schonzeit der Innätsche mit dem Ziel, dieser für den Inn typischen Art, die in ihrem Bestand stark gefährdet ist, über einen längeren Zeitraum eine - zumindest sei-

tens der Fischerei - ungestörte Entwicklung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sind auch die zunehmende Tendenz und Bereitschaft zu sehen, die in der Vergangenheit durch technische Maßnahmen (Verbauungen) veränderten Verhältnisse an vielen Gewässern wieder rückzubauen und durch Renaturierungsmaßnahmen die ökologischen Gegebenheiten zu verbessern oder wiederherzustellen; als Beispiel ist hier die großräumige Renaturierung der Großen Ache im Gebiet von Kirchdorf anzuführen, andere Gebiete werden folgen.

Die Wiederherstellung ökologisch intakter und funktionierender Lebensräume bringt es aber mit sich, daß in Zukunft mehr als bisher günstigere Lebensbedingungen für eine Reihe von Tierarten, auch von solchen, die auf Fische Jagd machen, entstehen. Die Zunahme der Graureiher in Tirol, aber auch das Auftreten von Kormoran und Fischotter zeigen deutlich, daß Maßnahmen des Arten- und Umweltschutzes, in erster Linie aber der rücksichtsvollen und ökologisch orientierte Umgang mit der Umwelt, von Erfolg begleitet sind. Daß diese Entwicklungen aber auch bei der Bewirtschaftung der Fischereireviere nicht ignoriert werden können, versteht sich von selbst; je früher dies die Fischerei(ausübungs)berechtigten erkennen und dementsprechend danach handeln, umso eher wird es möglich sein, in diesem Spannungsfeld zweifellos vor-

handene Meinungsverschiedenheiten auf sachlicher Ebene auszutragen und gegenseitige Akzeptanz zu erreichen.

Eine Vorausschau darf auch nicht jene Entwicklungen übersehen, die sich im Bereich des Tierschutzes immer deutlicher und in einer immer breiteren Öffentlichkeit ankündigen, wo die Fragen des Umganges mit den gefangenen Fischen, mit den Fangmethoden und Fangmitteln bis hin zum Problem des Schmerzempfindens von Fischen mit zunehmender Schärfe in Diskussion gezogen werden.

Tourismus als weitere Herausforderung

Eine weitere Herausforderung für die Fischerei in Zukunft wird auch im zunehmenden Tourismus, der die Gewässer und die damit verbundenen attraktiven Freizeitmöglichkeiten immer häufiger und intensiver nutzt, gelegen sein; bei einer die jeweiligen Bedürfnisse entsprechend berücksichtigenden, die Rechte und Interessenslagen der jeweils Betroffenen respektierenden Vorgangsweise sollte es aber möglich sein, größere Konflikte zu vermeiden und ein gedeihliches Nebeneinander zu erreichen.

Einiges von diesen für die Zukunft zu erwartenden Entwicklungen kann mit dem bestehenden Tiroler Fischereigesetz, LGBl.Nr. 16/1993 bewältigt werden, in anderen Bereichen werden aber legislative Maßnahmen notwendig werden. ■

Zum Autor:
Dr. Hans J. Abart ist Jurist beim Amt der Tiroler Landesregierung und zuständig u.a. für Fischerei- und Jagdwesen